

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2021/3/30 Ra 2020/08/0167

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.03.2021

### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

VwGG §26 Abs3

#### Rechtssatz

§ 26 Abs. 3 VwGG gilt nur für den Fall der Abweisung eines Antrages auf Verfahrenshilfe - somit im Fall einer meritorischen Entscheidung über den Antrag. Wird der Antrag auf Verfahrenshilfe dagegen zurückgewiesen, wird dadurch kein neuerlicher Lauf der Revisionsfrist ausgelöst (vgl. VwGH 21.4.2020, Ra 2019/11/0148; 18.11.2020, Ra 2019/18/0543; jeweils mwN).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020080167.L02

Im RIS seit

14.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at